

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 13.07.2021
Beschluss**

öffentlich

**Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung
Nutzung einer Fläche als Lagerplatz, Flst. 2603/1, in der Gottlieb-Daimler-Straße
2 in 71144 Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

Für die beantragte Befreiung bezüglich der Nutzung des Flst. 2603/1 als Lagerplatz wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt.

II. Sachdarstellung

Das Vorhaben:

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 2603/1, in der Gottlieb-Daimler-Straße 2 (siehe Anlage 1 – öffentlich) einen Lagerplatz zu errichten. Laut Angaben des Antragstellers soll das Flst. 2603/1 als Zwischenlager von Baustoffen (Sand, Splitt, Erdaushub und Asphaltaufbruch, Kabel- und Leerrohtrommeln, Abstellen von Fahrzeugen und Baumaschinen, Aufstellen von Bürocontainern und ToiToi) dienen.

Der Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung ging am 01.07.2021 beim Ortsbauamt der Gemeinde Steinenbronn ein.

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das geplante Vorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Maurer III“, welcher am 24.07.2008 in Kraft getreten ist. Es gilt daher die BauNVO 1990.

Das geplante Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§§ 29, 30 Abs. 1 BauGB).

Grundsätzlich bedürfen nach § 50 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Anhang 1 Nr. 10 Buchstabe b) zu § 50 LBO vorübergehend aufgestellte oder genutzte Anlagen, hierzu zählen auch Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte sowie nach § 50 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Anhang 1 Nr. 10 Buchstabe e) zu § 50 LBO Toilettenwagen sowie nach § 50 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Anhang 1 Nr. 11 Buchstabe h) zu § 50 LBO Abstell- und Lagerplätze im

Innenbereich bis 100 m² Nutzfläche keiner baurechtlichen Genehmigung, sondern können verfahrensfrei errichtet werden. Da allerdings in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Lagerplätze nur im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erstellung eines Betriebsgebäudes zulässig und flächenmäßig dem Betrieb unterzuordnen sind, dies vorliegend jedoch nicht zutrifft, bedarf das geplante Vorhaben insoweit einer Befreiung auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Hiernach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans dann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verwaltung darf die erforderliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) erteilen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind.

Da es sich lediglich um ein zeitlich begrenztes Vorhaben handelt, sieht die Verwaltung die Befreiungsvoraussetzungen als gegeben an. Die Verwaltung befürwortet das Vorhaben und schlägt daher vor, dem Vorhaben das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)